



Stans, 28. Januar 2020
Nr. 40

Regierungsrat. Vierjahresprogramm 2021 – 2024. Verabschiedung zu Händen des Landrats

1 Sachverhalt

1.1 Leitbild Nidwalden 2025

Das Leitbild als Führungsinstrument der Regierung ist jeweils auf einen Zeitraum von rund 10 Jahren angelegt. Deshalb hat der Regierungsrat im September 2011 beschlossen, das bisherige Leitbild „Nidwalden – das Schlüsselerlebnis“ aus dem Jahre 2003 abzulösen.

Dieses Führungsinstrument wurde unter dem Titel „*Leitbild Nidwalden 2025¹: Zwischen Tradition und Innovation*“ mit Beschluss vom 13. Mai 2014 zuhänden des Landrates verabschiedet. Der Landrat hat dieses Leitbild an der Sitzung vom 11. Juni 2014 gemäss Art. 14 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG 151.1) zur Kenntnis genommen.

Gestützt auf dieses Leitbild wurde das Legislaturprogramm 2016 – 2019 mit Beschluss vom 31. März 2015 (RRB 230 / 2015) vom Regierungsrat zuhänden des Landrates verabschiedet. Der Landrat hat von diesem Legislaturprogramm an der Sitzung vom 24. Juni 2015 Kenntnis genommen. Im Sinne einer Übergangslösung wurde dieses Legislaturprogramm mit einer Ergänzung für das Jahr 2020 versehen. Diese Ergänzung wurde vom Landrat am 3. April 2019 im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Ziff. 11 des Landratsgesetzes zur Kenntnis genommen.

1.2 Vierjahresprogramm 2021 - 2024

Dieses vorerwähnte Leitbild bildet somit nun das zweite Mal die Grundlage für ein Legislaturprogramm beziehungsweise nun – aufgrund der zeitlichen Verschiebung – für ein Vierjahresprogramm.

Dieses Vierjahresprogramm für die Jahre 2021 - 2024 zeigt die politischen Absichten des Regierungsrates unter den folgenden Aspekten auf:

- Herausforderungen des Kantons;
- direktionsübergreifende Schwerpunktprojekte
- Projekte je Direktion
- Querschnittsprojekte
- Kooperationsprojekte

Verglichen mit dem aktuell geltenden Legislaturprogramm sind somit die folgenden Aspekte neu in das Vierjahresprogramm aufgenommen worden: Herausforderungen des Kantons, Projekte je Direktion sowie Kooperationsprojekte.

Das Vierjahresprogramm stellt aber auch die Verknüpfung mit der Gesetzgebungsplanung und den Finanzplänen sicher und dient schliesslich als Kommunikations- und Informationsinstrument zwischen Regierung, Landrat und Bevölkerung.

¹ siehe www.nw.ch → Leitbild Nidwalden 2025

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat – in Nachachtung von Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz, NG 152.1) – für die Planung und Bewältigung der aktuellen und kommenden Herausforderungen des Kantons das Vierjahresprogramm 2021 – 2024. Dieses Planungsinstrument wird zudem auch in Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 2 Ziff. 11 des Landratsgesetzes (NG 151.1) dem Landrat zur Beratung und Kenntnisnahme unterbreitet.

Das Vierjahresprogramm ist ein wichtiges mittelfristiges Führungsinstrument für den Regierungsrat, zeigt dessen politische Absichten in Form von konkreten Zielen auf und beinhaltet priorisierte Massnahmen zu den einzelnen Politikfeldern; bei den meisten Zielen werden Meilensteine für die Projektentwicklung und Zielerreichung aufgeführt.

Das Vierjahresprogramm stellt aber auch die Verknüpfung mit der Gesetzgebungsplanung und den Finanzplänen sicher und dient schliesslich als Kommunikations- und Informationsinstrument zwischen Regierung, Landrat und Bevölkerung.

2.2

Zur Erarbeitung des neuen Vierjahresprogrammes 2021 – 2024 wurden die Direktionssekretäre anhand eines Fragebogens befragt. Anschliessend hat am 29. und 30. Oktober 2018 eine Klausurtagung des Regierungsrates stattgefunden.

Ausgehend von diesen Grundlagen wurde eine Basisversion des "Vierjahresprogramm 2021 - 2024" erstellt. Im Rahmen der Klausursitzung vom 4. Juni 2019 des Regierungsrates wurde das Vierjahresprogramm mit den Vertreterinnen und Vertretern der Direktionssekretären-Konferenz und den Vorstehenden der kantonalen Ämter erörtert, bereinigt und ergänzt. Nach erfolgter Auswertung dieser Klausursitzung wurde der Entwurf an der Regierungsratssitzung vom 15. Oktober 2019 zwecks Vertiefung zuhanden der Direktionssekretären-Konferenz vom 31. Oktober 2019 weitergeleitet.

Dieses Programm wurde hierauf im Rahmen des politischen Prozesses weiterentwickelt und finalisiert.

2.3

Der Regierungsrat zeigt auf, welche Schritte in den nächsten vier Jahren einzuleiten beziehungsweise weiterzuführen und umzusetzen sind. Dabei werden auch einzelne, in den letzten vier Jahren noch nicht abgeschlossene Themen in der vorliegenden Vierjahresplanung mitberücksichtigt.

Der Regierungsrat ist überzeugt mit den Aussagen zu den einzelnen Bausteinen sowie Massnahmen nachvollziehbar aufzeigen zu können, welche Ziele neben den Basisaufgaben des Kantons als prioritäre Aufgaben in den kommenden vier Jahren verfolgt werden, damit der Kanton die Balance zwischen Tradition und Innovation halten und verbessern kann. Dabei wird die Rubrik „Zielwert“ derart umschrieben, dass ein messbarer beziehungsweise überprüfbarer Zustand am Ende der Planungsperiode, somit per Ende des Jahres 2024 erreicht sein muss; selbstverständlich können diese Ziele während dem Planungszeitraum auch etappiert sowie allenfalls auch bereits in einem Vorjahr erreicht werden. Bei den einzelnen Zielwerten dient als Basiswert generell der entsprechende Wert am Ende des Jahres 2019: dieser Wert diente als Grundlage der Vorbereitung und Planung des vorliegenden Vierjahresprogramms.

Mit der Umsetzung dieser Planung stärken wir unsere Position als eigenständiger, modern ausgestatteter und steuerlich attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum.

2.4

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Ziff. 11 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, NG 151.1) wird der Regierungsrat

dann in einem weiteren Prozess auf der Basis des Leitbildes und des neuen Vierjahresprogramms die Jahreszielplanung 2021 vorbereiten und diese Planung dem Landrat zuhanden der Sitzung vom 25. November 2020 – zusammen mit dem Budget 2021 - zur Kenntnisnahme vorlegen.

2.5

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Ziff.11 des Landratsgesetzes nimmt der Landrat vom Legislaturprogramm beziehungsweise vom Vierjahresprogramm Kenntnis. Bei der Beratung dieser Vorlage hat der Landrat die Möglichkeit, in der Form der Anmerkung „eine kurze Feststellung oder eine Anregung“ zum Vierjahresprogramm (Art. 53 Abs. 7 des Landratsgesetzes) zu beschliessen. Gestützt auf § 56a Abs. 3 des Landratsreglements beschliesst der Landrat über Anmerkungen nach Abschluss der Beratung.

Beschluss

1. Der Regierungsrat verabschiedet das Vierjahresprogramm 2021 - 2024 zuhanden des Landrates.
2. Dem Landrat wird beantragt, vom neuen Vierjahresprogramm Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Mitglieder des Regierungsrates
- Direktionssekretariate
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

